Einverständniserklärung des Mitgliedes /Datenschutzerklärung SV Mengkofen

Zur Verwendung der persönlichen Daten und Spielerfotos

(bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreters)

Name des Kindes/des Jugendlichen/der Jugendlichen :

Geburtsdatum :

Als Sportverein wollen wir unsere sportlichen Aktivitäten sowohl auf unserer Homepage als auch in anderen Medien , wie Tageszeitungen oder Broschüren präsentieren.
Zu diesem Zweck möchten wir Fotos und Texte aus dem Vereinsleben verwenden, auf denen auch Ihre Kinder eventuell individuell erkennbar bzw.erwähnt sind .
Aus rechtlichen Gründen („Recht am eigenen Bild") ist dies nur mit ihrem Einverständnis möglich.
Wir bitten Sie deshalb,die dafür erforderliche Einverständniserklärung zu unterzeichnen.
Diese Einverständniserklärung gilt für Fotoveröffentlichung und Texte im Zusammenhang mit Veranstaltungen ,Zeitungsartikeln ,Berichten und Veröffentlichungen auf den Internetseiten des SV Mengkofen e.V. (www.sv-mengkofen.de) !
Nähere Informationen zur Datenschutzerklärung (siehe Homepage : www-sv-mengkofen.de) und am Aushang Tennishäusl (Schreiben des BLSV Bay. Landes-Sportverband e.V.)
BTV (Bay.Tennisverband) Datenschutzbeauftragter : Prof.Dr.Rolf Lauser (Tel: 08131-511750)

Ort ,Datum :

Unterschrift :

(ggf.der gesetzl. Vertreter)

SPORTVEREIN MENGKOFEN e.V.

Abteilung / Sparte TENNIS

BTV - Datenschutzbeauftragter
Prof. Dr. Rolf Lauser Tel: 08131. 511750

FOTO: VIROJT/ISTOCK

Das Recht am eigenen Bild – Was Vereine beachten müssen

Teil 2: Einwilligung zur Veröffentlichung und Urheberrecht

In der letzten *bayernsport*-Ausgabe Nr. 26/2018 wurden die rechtlichen Grundlagen zum Recht am eigenen Bild mit den Ausnahmen der Notwendigkeit einer Einwilligung der abgebildeten Personen gemäß dem Kunsturhebergesetz (KUG) thematisiert. Im vorliegenden Teil 2 erhalten Sportvereine Hinweise, was bei der Einholung von Einwilligungen zur Veröffentlichung von Fotos anhand konkreter Situationen zu beachten ist. Außerdem sind die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes zu berücksichtigen.

Das Anfertigen, das Speichern und auch die Veröffentlichung von Fotos stellen eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Hier treffen sich die Regelungen im Kunsturhebergesetz (KUG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

Abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen nach dem Kunsturhebergesetz, die in der *bayernsport*-Ausgabe 26/2018 dargestellt sind, ist eine Einwilligung zur Verbreitung und Veröffentlichung des Bildes erforderlich. Vorsicht ist geboten, wenn Minderjährige im Mittelpunkt von Fotos stehen. Hier kann oftmals berechtigtes Interesse vorliegen, das eine Veröffentlichung von Fotos gemäß § 23 Abs. 2 KUG ausschließt. Jugendliche ab 16 Jahren können aus datenschutzrechtlicher Sicht eigenständig einwilligen.

Kann der Verein vor einer konkreten Veranstaltung absehen, dass er im Anschluss gezielt über einzelne Teilnehmer berichten und Fotos oder Filmaufnahmen verwenden möchte, so sollte er sich vorher die Einwilligung einholen. Fotografen sind ergänzend anzuweisen, keine Aufnahmen zu machen, wenn eine Person dies ablehnt.

Einholung von Einwilligungen

Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Das KUG regelt zwar nicht in welcher Form die Einwilligung erfolgen muss, jedoch ist gemäß den Bedingungen für die Einwilligung in Art. 7 DSGVO bzw. § 4a Abs.1 BDSG davon auszugehen, dass eine Einwilligung schriftlich und unter Angabe des Zweckes, zu dem das Bild verwendet werden soll, erfolgen muss.

Ist eine Einwilligung erforderlich, sind folgende Aspekte zu beachten:

- Bei Sportveranstaltungen ist es ratsam, bereits mit der Anmeldung die schriftliche Genehmigung zur Veröffentlichung entsprechender Fotos von den teilnehmenden Sportlern einzuholen.
- Einzelabbildungen und Abbildungen, die für einen objektiven Betrachter keinen Bezug zur öffentlichen Veranstaltung darstellen, bedürfen einer Einwilligung der betroffenen Person bzw. durch deren Sorgeberechtigte.
- Die Einwilligungserklärung muss einen Hinweis enthalten, dass die Einwilligung verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Sofern die Verweigerung der Einwilligung Folgen hat, so ist auch hierüber zu informieren.
- Allgemeine Hinweise bei Veranstaltungen mit der Beabsichtigung einer Aufnahme von Fotos bzw. Filmen sowie deren Veröffentlichung ersetzen keine individuelle Einwilligung.
- Zu empfehlen sind Regelungen und Erklärungen in der Beitrittser-

klärung, die die Art und Weise sowie Zwecke der Veröffentlichung von Bildern beschreiben. Diese pauschalen Regelungen ersetzen im Zweifel nicht die individuelle Einwilligungserklärung des einzelnen Mitglieds. Sie haben sich jedoch in der Praxis bewährt, um das Potenzial für Beschwerden zu reduzieren.

- Für Minderjährige ist die Einwilligung von den Sorgeberechtigten einzuholen.

Wichtig ist: Wer einwilligt, muss wissen, zu welchem Zweck die Aufnahme gefertigt wird, d.h. wo und in welchem Zusammenhang sie verwendet und veröffentlicht werden soll. Auf diesen Verwendungszweck ist die Einwilligung im Zweifelsfall beschränkt.

Veröffentlichung in der Vereinschronik

Für Vereinschroniken gelten dieselben Regeln. Hier ist die Absicht zu klären, ob die Vereinschronik als gedrucktes Werk oder digital im Internet veröffentlicht wird. Die Einwilligung der Person kann hier oftmals differenziert ausfallen. Werden Fotos von bereits verstorbenen Personen abgebildet, deren Tod weniger als 10 Jahre zurückliegt, ist eine entsprechende Einwilligung durch die Angehörigen einzuholen.

Stellen Angehörige dem Verein Bilder von verstorbenen Vereinsmitgliedern zur Verfügung, sollten die Angehörigen explizit darauf hingewiesen werden, wo und zu welchem Zweck die Bilder veröffentlicht werden. Anzuraten ist eine formlose Erklärung, die von beiden Seiten unterschrieben wird. Dies sollte in jedem Fall erfolgen, wenn die Bilder in das Eigentum des Vereines übergehen.

Veröffentlichung von Mannschaftsfotos

Mannschaftsfotos stellen ein bewusstes Posieren vor der Kamera dar, so dass im Allgemeinen davon ausgegangen werden könnte, dass damit auch das Einverständnis zur Veröffentlichung verbunden ist. Die Veröffentlichung im Internet hat jedoch eine andere Qualität als beispielsweise der Aushang des Fotos im Vereinsheim. Aus diesem Grund ist es vor Anfertigung des Fotos empfehlenswert, die Zustimmung zur Veröffentlichung im Internet in Form einer Unterschriftenliste von den Mannschaftsmitgliedern einzuholen.

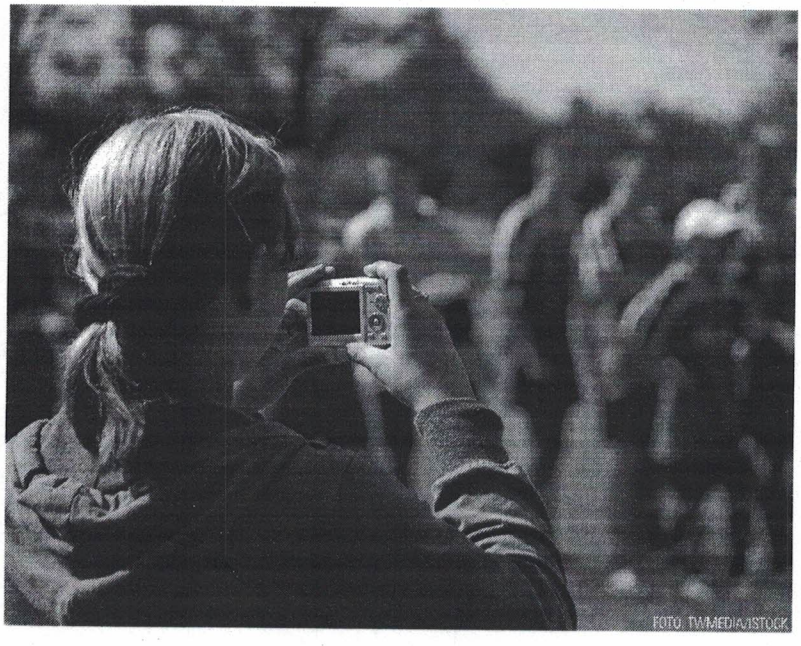

FOTO: TWMEDIA/ISTOCK

Vorsicht ist allerdings bei Gruppen- und Mannschaftsfotos mit minderjährigen Personen geboten. Hier sollte prinzipiell die schriftliche Einwilligung von den Sorgeberechtigten eingeholt werden, bevor Fotos im Internet veröffentlicht werden.

Veröffentlichung von Spiel- und Wettkampfszenen

Werden Spiele oder Wettkämpfe vor Publikum ausgetragen und sind sie ihrem Charakter nach öffentliche Veranstaltungen, so wird auch hier die Veröffentlichung von Aufnahmen der Akteure (z.B. Spielszene) regelmäßig zustimmungsfrei sein. Wichtig ist, dass der Betreffende nicht als Individuum herausgestellt, sondern als Mitglied der Gruppe oder Teilnehmer der Veranstaltung abgebildet wird. Zulässig sind deshalb Bilder, die das Geschehen wiedergeben, unzulässig dagegen Porträtaufnahmen von Teilnehmern ohne Einwilligung. Dabei ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu berücksichtigen, welches die Veröffentlichung von entstellenden, die Würde der Person verletzenden Abbildungen (z.B. schwere Verletzung) nicht gestattet. Bei Minderjährigen sollten Spielszenen in der Regel nicht ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten im Internet veröffentlicht werden.

Unterlassungsanspruch bei unerlaubter Veröffentlichung

Einer Person, deren Bild ohne ihre Erlaubnis veröffentlicht wird, steht ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB zu: Die betroffene Person kann dazu auffordern, die Veröffentlichung ihres Bildes beispielsweise auf der Website des Vereins zu löschen. Dieser Aufforderung muss der Verein Folge leisten. Denkbar sind auch Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts.

Beachtung des Urheberrechts des Fotografen

Bei der Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen sind auch urheberrechtliche Vorschriften zu beachten. Beim Urheberrecht für Bilder gilt die Person als Schöpfer, die den Auslöser der Kamera betätigte. Grundsätzlich muss die Erlaubnis dieses Fotografen für die Veröffentlichung vorliegen. Durch das Veröffentlichungsrecht kann der Urheber selbst darüber bestimmten, ob und wie seine Schöpfung veröffentlicht wird. Die Einräumung des Nutzungsrechts an den Aufnahmen kann direkt mündlich oder – ratsamer – schriftlich erklärt werden. Der Urheber kann gemäß dem Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft an Bildern bestimmen, ob diese mit einer Urheberbezeichnung zu versehen sind.

Letztlich ist die Klärung durch die weitere Rechtsprechung abzuwarten, was Unklarheiten bei den rechtlichen Vorgaben für die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildnissen nach der DSGVO betrifft. Werden die gesetzlichen Vorgaben des KUG mit einer streng geregelten Rechtsprechung beachtet, ist in der Regel davon auszugehen, dass damit auch die Vorgaben der DSGVO erfüllt werden.

Hinweis: Die vorstehenden Ausführungen dienen zur allgemeinen Information. Sie stellen keinen Rechtsrat im konkreten Fall dar.

Informationsmaterialien und Vorlagen zur Umsetzung des Datenschutzes im Verein werden den BLSV-Mitgliedsvereinen im BLSV-Cockpit unter Dokumente > Datenschutz zur Verfügung gestellt.

BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

VereinsService
Tel. 0 89/1 57 02-400 · Fax 0 89/1 57 02-341 · E-Mail: service@blsv.de
www.blsv.de/blsv/vereinsservice.html